

Nutzungsbestimmungen für Content-Module

der Inworks GmbH, Hörvelsinger Weg 39, 89081 Ulm, GERMANY
Stand: 13.02.2023

1. Präambel

Inworks bietet seinen Kunden für die Softwarelösungen der Inworks sogenannte Content-Module an, z.B. Inhalte für Audits und Begehungen zum Thema Patientensicherheit oder das Qualitäts- und Risikomanagement. Der Content kann mit den Softwarelösungen der Inworks genutzt werden. Er wird in der Regel von Content-Partnern der Inworks erstellt und regelmäßig aktualisiert.

2. Nutzungsrecht

2.1

Die Nutzung umfasst ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches befristetes oder unbefristetes Nutzungsrecht an den Content-Modulen. Im Fall einer befristeten Übertragung beträgt die Regellaufzeit drei Jahre und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ende die Nutzung gekündigt wird.

2.2

Die Nutzung der Content-Module und Content-Inhalte beschränkt sich auf die im Projektvertrag eingeräumten Content-Module, den lizenzierten betrieblichen Bereich und Zeitraum. Die Inhalte der Content-Module dürfen vom Kunden für den internen Gebrauch in Intrafox genutzt werden.

2.3

Dem Kunden ist es untersagt, die Content-Module oder Content-Inhalte Dritten gegenüber zur eigenen Nutzung zu überlassen. Die Content-Module oder Content-Inhalte sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt. Vorstehendes gilt auch, wenn Dritte beim oder für den Kunden selbstständig tätig werden. Die Inhalte der Content-Module sind urheberrechtlich und/oder mittels weiterer gewerblicher Schutzrechte geschützt und dürfen über die Lizenzierung hinaus nur in Zusammenarbeit mit Inworks oder mit von Inworks beauftragten Partnern genutzt oder sonst verwendet werden.

3. Urheberrecht und Schutzrechte

3.1

Alle Urheberrechte und/oder gewerblichen Schutzrechte bleiben vorbehalten. Durch den Vertrag werden keine Urheberpersönlichkeitsrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen, Inhalten, Arbeitsergebnissen oder der den Dienstleistungen zugrundeliegenden Software oder deren Dokumentation oder das Eigentum an den Datenträgern übertragen. Die Inworks oder berechnigte Dritte (z.B. Partner) behalten sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den Inhalten von Seminaren,

insbesondere den ausgegebenen Arbeitsunterlagen in schriftlicher, wie auch digitalisierter Form ausdrücklich vor.

3.2

Inworks sowie von Inworks beauftragte Partner haben das Recht, die Nutzung der Content-Module durch den Kunden während seiner normalen Geschäftszeiten zu prüfen. Für den Fall, dass der Kunde den Content nicht entsprechend der erworbenen Lizenzen verwendet, sondern darüber hinaus, ist der Kunde verpflichtet, die Nutzungsgebühren nachzuentrichten, die von ihm geschuldet wären, hätte er die Übernutzung auf Grundlage einer vertraglichen Regelung mit Inworks von Anfang an bezogen; insoweit gelten die zum Zeitpunkt der Feststellung der Übernutzung die aktuell geltenden Preise.

3.3

Sind gegen den Kunden Ansprüche aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäße Nutzung der Content-Module geltend gemacht worden oder zu erwarten, so ist der Kunde verpflichtet, Inworks hierüber unverzüglich zu informieren. Ebenfalls teilt der Kunde der Inworks unverzüglich etwaige Mängel an den Inhalten der Content-Module mit und leitet die hierfür erforderlichen Informationen an Inworks weiter.

3.4

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Inhalte der Content-Module durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde ist verpflichtet, Inworks den unberechtigten Zugriff Dritter auf die Inhalte der Content-Module unverzüglich zu melden.

4. Aktualisierungsservice

Die Nutzungsgebühr beinhaltet einen Aktualisierungsservice. Der Kunde kann die im Rahmen des Aktualisierungsservice von ihm hochzuladenden neuen oder angepassten Checklisten vertragsgemäß nutzen.

5. Preisanpassung

Die vertraglich vereinbarte Vergütung erhöht sich jährlich um 2% bezogen auf die Vorjahresvergütung

Beträgt die jährliche Inflationsrate über 2,5%, so darf Inworks die vertraglich vereinbarte Vergütung im Folgejahr um die tatsächliche Inflationsrate anpassen. Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preisanstieg des vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland definierten Verbraucherpreisindex.

6. Vertragslaufzeit, Beendigung des Nutzungsvertrags

Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach dem Nutzungsvertrag. Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere gemäß § 543 BGB, aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.

Gerichtsstand ist Ulm.